

A photograph of two buckets filled with writing instruments. The larger bucket on the left is filled with various pencils, while the smaller bucket on the right contains pens and markers. The buckets are set against a plain grey background. The bottom of the image features a solid blue horizontal band.

# **Merkblatt Weiterversicherung**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

Die BLVK bietet diverse Weiterversicherungsmöglichkeiten für Personen ab Alter 58 an. Die Weiterversicherung ermöglicht Ihnen das Weiterführen der Versicherung anstelle einer vorzeitigen Pensionierung. Zudem besteht für Personen zwischen Alter 56 und 58 die Möglichkeit der sogenannten externen Versicherung. Die externe Versicherung ermöglicht Ihnen die Weiterführung der Vorsorge bis zum Erreichen des frühestmöglichen Pensionierungsalters.

## Welche Weiterversicherungen gibt es bei der BLVK?

Es gibt folgende drei freiwilligen Weiterversicherungen (WV):

- WV bei Reduktion des versicherten Lohns ab Alter 58 gemäss Art. 8 Abs. 12 des Vorsorgereglements,
- WV bei Entlassung ab Alter 58 gemäss Art. 38a des Vorsorgereglements,
- Externe Versicherung gemäss Art. 38 des Vorsorgereglements.

Nachstehenden Tabellen entnehmen Sie die wichtigsten Punkte der bestehenden Weiterversicherungsmöglichkeiten. Die genauen reglementarischen Bestimmungen und weiterführende Informationen entnehmen Sie den entsprechenden Artikeln im Vorsorgereglement.

### Voraussetzungen

<b>WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)</b>	<b>WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)</b>	<b>Externe Versicherung (Art. 38)</b>
<p>Möglich bei Reduktion des vers. Lohns ab Alter 58, sofern sich der Jahreslohn um höchstens die Hälfte reduziert und für den wegfallenden Lohn keine Teilpensionierung beantragt wird.</p> <p>Bei einer weiteren Reduktion kann erneut Antrag auf Weiterversicherung gestellt werden, sofern sich der Jahreslohn insgesamt nicht um mehr als die Hälfte reduziert hat.</p>	<p>Möglich bei Kündigung durch den Arbeitgeber ab Alter 58 und sofern kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt.</p> <p>Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers muss der BLVK vorliegen.</p>	<p>Möglich bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ab Alter 56 bis zum frühestmöglichen Rentenalter (Alter 58), sofern kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt oder keine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufgenommen wird.</p>

## Versicherter Lohn

<b>WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)</b>	<b>WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)</b>	<b>Externe Versicherung (Art. 38)</b>
Durch die Reduktion wegfallender vers. Lohn.	Gesamter vers. Lohn, auf Verlangen auch nur die Hälfte davon.	Gesamter vers. Lohn.

## Beiträge

<b>WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)</b>	<b>WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)</b>	<b>Externe Versicherung (Art. 38)</b>
Sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (Sparen, Risiko und Finanzierung).	Sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (Risiko und Finanzierung, Sparen auf Antrag).	Sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (Sparen, Risiko und Finanzierung).

## Restriktionen

<b>WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)</b>	<b>WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)</b>	<b>Externe Versicherung (Art. 38)</b>
Keine.	Falls Dauer der WV mehr als zwei Jahre dauert, ist kein Kapitalbezug und kein Vorbezug für Wohneigentum mehr möglich.	Keine.

## Ende der Weiterversicherung

<b>WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)</b>	<b>WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)</b>	<b>Externe Versicherung (Art. 38)</b>
Spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters.	Bei Invalidität, Tod, oder Erreichen des ordentlichen Rentenalters, u.U. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung  Spezielle Bestimmungen Art. 38a Abs. 5 beachten!	Zwingend mit Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters (Alter 58).

## **Wie beantrage ich eine Weiterversicherung?**

Stellen Sie den Antrag auf Weiterversicherung innerhalb von 60 Tagen nach Austritt resp. Reduktion des versicherten Lohns mit dem Formular «Antrag Weiterversicherung». Dieses finden Sie auf unserer Homepage.

Gerne stellt Ihnen die BLVK auf Anfrage vorgängig eine entsprechende Offerte zu.

## **Was kostet mich die Weiterversicherung?**

Auf dem freiwillig versicherten Lohn bezahlen Sie sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Dies umfasst sowohl Sparbeiträge, Risikobeiträge und Finanzierungsbeiträge. Bei der Weiterversicherung bei Entlassung ab Alter 58 ist das Weiterführen der Sparbeiträge freiwillig, und es kann auch nur die Hälfte des letzten versicherten Lohns versichert werden.

## **Wie bezahle ich die Prämien für die Weiterversicherung?**

Bei Weiterversicherung infolge Reduktion ab Alter 58 werden die fälligen Beiträge weiterhin über die Gehaltsabrechnung direkt vom Lohn abgezogen. Besteht kein versichertes Arbeitsverhältnis mehr, werden Ihnen die Beiträge monatlich in Rechnung gestellt.

## **Wie kündige ich meine Weiterversicherung?**

In schriftlicher Form, jederzeit auf Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen.